

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/11/18 Ra 2021/22/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2021

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
61/01 Familienlastenausgleich  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §293 Abs1 idF 2019/I/084  
EStG 1988 §33 Abs3  
EStG 1988 §33 Abs3a Z1 litb  
EStG 1988 §33 Abs4 Z3 lita idF 2007/I/024  
FamLAG 1967 §2 Abs1 litb  
NAG 2005 §11 Abs5  
NAG 2005 §47 Abs2  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwRallg

## Rechtssatz

Im Verfahren betreffend Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" ist zu klären, ob der Zusammenführenden für ihren volljährigen Sohn, falls sich dieser in einer Ausbildung im Sinn von § 2 Abs. 1 lit. b FamLAG 1967 befindet, weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfe zukommt. Zwar wären Leistungen der Familienbeihilfe bei Berechnung der für den Fremden zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel nicht zu berücksichtigen (vgl. VwGH 22.3.2011, 2007/18/0689; VwGH 20.5.2021, Ra 2017/22/0083), jedoch würde ein Anspruch auf Familienbeihilfe auch das Bestehen eines Anspruchs auf den Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a Z 1 lit. b EStG 1988 indizieren. Dabei sind die Aussagen, die im hg. Erkenntnis vom 22. März 2011, 2007/18/0689, zum Kinderabsatzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a EStG 1988 in der damals anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 24/2007 getroffen wurden (vgl. nunmehr § 33 Abs. 3 EStG 1988), auf die Frage der Berücksichtigungsfähigkeit des Familienbonus Plus für die Einkommensermittlung nach § 11 Abs. 5 NAG zu übertragen.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021220092.L04

## Im RIS seit

04.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)